

Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg

§1 Grundsatz

Der Landkreis ist gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§2 Anspruchsberechtigung

Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
2. des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen.

(2) Abweichend vom Absatz I besteht, gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V, im Landkreis über dessen Gebiet hinaus, die Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn Schülerinnen und Schüler

1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Abs. 2 ist darüber hinaus als nächste Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet.
Das gilt auch, wenn die Schülerinnen und Schüler aus den Musik- bzw. Sportklassen der Gymnasien nach § 19 Abs. 2 SchulG für M-V in den nur allgemeinbildenden Schulteil dieser Gymnasien wechseln.

2. nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Gutachten zu führen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler für die eine erfolgreiche Beschulung an der örtlich zuständigen Schule aus sozialen Konflikten mit daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht förderlich ist. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
4. das besondere schulische Angebot des Erwerb der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.
5. sich wechselnd bei den Wohnorten der getrennt im Landkreis NWM lebenden Eltern aufhalten und eine öffentliche Beförderung vom jeweiligen Wohnort zur zuständigen Schule eingerichtet ist. Eine Erstattung der Fahrkosten ist ausgeschlossen

3

Schulweg und Mindestentfernungen

Der Schulweg, im Sinne dieser Satzung, ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der örtlich zuständigen Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet.

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg:

- a. für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6 mindestens 2 km
- b. für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 mindestens 4 km beträgt.

(2) In Ausnahmefällen kann der Landkreis, unabhängig von der in Absatz 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg als Fußweg unzumutbar ist. Unzumutbar ist der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten wenn er besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 3 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

(3) Eine Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen kann unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen erfolgen, wenn die Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden

müssen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die Auswirkung sowie die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung hervorgeht. In Einzelfällen kann der Träger der Schülerbeförderung eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

§4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit:

- a) öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. d. B. 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 3154)
 - des schienengebundenen Personenverkehrs,
- b) Sonderformen des Linienverkehrs (Bus) nach § 43 Nr. 2 PBefG
- c) durch den Landkreis vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung (Sonderbeförderung),
- d) sonstigen Kraftfahrzeugen in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den FD Bildung und Kultur des Landkreises (z. B. Privatfahrzeug).

(2) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§5 Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt von der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der örtlich zuständigen Schule nächstgelegenen Haltestelle. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagschule anschließen. Ausgenommen ist die Ganztagschule in offener Form.

(2) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder auf Sonderbeförderung.

6 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort sowie der Haltestelle am Schulort,
- b) bei Benutzung von Sonderformen des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeuges die Kosten nach vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

- c) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 1d wird eine einfache Wegstreckenentschädigung gemäß dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz — LR KG M-V) in der jeweilsgeltenden Fassung gewährt. Im Einzelfall kann durch Abschluss einer Einzelvereinbarung davon abgewichen werden.

Soweit keine öffentliche Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule eingerichtet ist, weil die Schülerin oder der Schüler für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel i. S. des § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis c in Anspruch nehmen kann, werden die notwendigen Aufwendungen i. S. § 4 Abs. 1 Buchstabe d erstattet.

§7

Antrags-/Anzeigeverfahren

(1) Die Teilnahme an der Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen von der volljährigen Schülerin bzw. von dem volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Zusammenhang der Einschulung, der Neuaufnahme sowie des Wechsels der Schulart an die jeweils örtlich zuständige Schule, beim Landkreis (Fachdienst Bildung und Kultur oder im Bürgerbüro) angezeigt werden.

(2) Als Anzeige im Sinne dieser Satzung gilt auch die Fahrschülerliste der örtlich zuständigen Schule. Der Anzeige ist ein aktuelles Passfoto beizufügen. Nach Prüfung der angezeigten Teilnahme an der Schülerbeförderung/Fahrschülerlisten durch den Landkreis erhält die Schülerin oder der Schüler einen Schülerfahrausweis für die Beförderung im Linienverkehr, Bus und Bahn nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b und c bzw. die Zustimmung zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 6 c dieser Satzung. Das Anzeigeverfahren gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Weg zur unzuständigen Schule vorhandene öffentliche Verkehrsmittel zur zuständigen Schule (auch Teilstrecken) nutzen. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht zudem die Möglichkeit, durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis einen Schülerfahrausweis für den gesamten Fahrweg gegen die Zahlung eines Entgeltes in Höhe der Hälfte des Fahrpreises für eine Schülermonatsfahrkarte und eine Schülerwochenfahrkarte zu erwerben. (Änderungssatzung)

(3) Bei Verlust und Beschädigung der Fahrausweise ist von dem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem Schüler direkt beim Verkehrsbetrieb eine Zweitschrift zu beantragen.

(4) Antragsformulare sind beim Landkreis (Fachdienst Bildung und Kultur oder im Bürgerbüro) oder im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de erhältlich.

(5) Jede Veränderung der Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrkostenerstattung von Bedeutung sind, hat die volljährige Schülerin bzw. der Schüler oder der Erziehungsberechtigte dem Landkreis, Fachdienst Bildung und Kultur, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§8

Erstattungsverfahren

(1) Die Erstattung der Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung erfolgt nur, wenn für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule kein Schülerfahrausweis durch ein vom Landkreis beauftragtes Unternehmen erstellt werden kann.

(2) Vordrucke sind beim Landkreis, Fachdienst Bildung und Kultur oder im Bürgerbüro oder im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de erhältlich.

(3) Die Abrechnung sollte spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis, Fachdienst Bildung und Kultur, erfolgen.

(4) Es gelten die Verjährungsvorschriften des BGB zur regelmäßigen Verjährungsfrist.

§9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 01.01.2016 außer Kraft.